

mit ihnen genannt werden, läßt sich mit logischer Sicherheit schließen, daß entweder vorher oder nachher „vollberechtigte“ Freie und Kopfinser zu der gleichen Zeugengruppe gehört haben.

Die Königszinser des Argengaus lebten nach alemannischem Recht. Zeugnisse über Königszinser, die nach fränkischem Recht lebten, haben wir aus dem alemannischen Raum nicht. Sollte es sie dennoch in größerer Zahl gegeben haben, wird man für sie eine eigene Gerichtsorganisation annehmen müssen. Im übrigen können wir die Beobachtungen, die W. Schlesinger seinerzeit über das Nebeneinander zweier Gerichte im Grabfeld gemacht hat, für den alemannischen Raum nicht bestätigen⁸⁰). Namentlich bekannte Königszinser aus dem Breisgau bieten in dieser Hinsicht wenn auch mit geringerer Deutlichkeit das gleiche Bild wie die Königszinser im Argengau⁸¹).

Nach dieser überraschenden Feststellung fragen wir danach, ob vielleicht die *ingenui super terram monasterii commanentes* auch zu den Zeugengruppen der St. Galler Urkunden gehörten. Die gerade erwähnten Adeligen Iso und Hetti begaben sich 779 mit ihrer gesamten Grundherrschaft in ein klösterliches Zinsverhältnis. Sie zählten danach also zu diesen *ingenui*. An ihrer Tätigkeit als Zeuge und an ihrer Mitgliedschaft in einer zusammengehörigen Zeugengruppe änderte sich 779 aber nichts. Das Schwergewicht davon liegt sogar erst in den Jahren nach 779. Weitere Zeugnisse gleicher Art haben wir nicht. Da es sich bei Iso und Hetti um Adelige handelt, könnte ein Sonderfall vorliegen. Wir müssen berücksichtigen — worauf bereits Ganahl aufmerksam gemacht hat —, daß nach einer Kapitularienbestimmung jene *ingenui*, die kein *proprium* mehr besaßen, in Liegenschaftsangelegenheiten nicht mehr als Zeuge auftreten durften⁸²). Ausdrücklich wird aber gesagt, daß sie zu den anderen Gerichtsangelegenheiten durchaus hinzugezogen werden sollten.

⁸⁰) W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft, Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen 1 (1941) 71 ff.

⁸¹) Schon von E. König, NA. 48, 322, sind zwei Königszinser des Breisgaus mit zwei Schenkern identifiziert worden. Die Zeugenreihen der Urkunden dieser zwei Männer sind weitgehend identisch (W. Nr. 19 u. 23). Unter den Zeugen sind noch weitere zwei Königszinser zu ermitteln. Die übrigen Zeugen lassen sich sozial nicht sicher zuweisen. Da sie in der langen Reihe der Breisgau-Königszinser, die das Breve Pippins nennt, nicht erscheinen, könnte man mit dem *argumentum e silentio* schließen, daß sie keine Königszinser waren. Wenn G. Caro, Zur Bevölkerungsstatistik S. 40, schreibt, in der Karolingerzeit hätte die Norm gegolten, bei Grundbesitzübergaben dürften nur „freie Leute“ Zeuge sein, so rechtfertigen auch die von ihm zitierten Rechtstexte diese Behauptung nicht.

⁸²) K. H. Ganahl, Studien S. 38.